

Stand 05.07.2024

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Helfer sind tabu!“

Präambel

Behinderungen, Beleidigungen und Angriffe gegen Retter und Helfer kommen immer häufiger vor. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hilfsdiensten, Feuerwehr, aber auch Polizei sind im täglichen Einsatz zunehmend psychischer und physischer Gewalt in unterschiedlichen Formen ausgesetzt. Retter und Helfer werden somit zunehmend selbst zu Opfern.

In einer bundesweit einzigartigen Initiative haben sich Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und im Rettungsdienst beteiligte Unternehmen organisationsübergreifend zusammengefunden, um Geschlossenheit zu demonstrieren und die Situation positiv zu beeinflussen.

Zur Unterstützung und Verbreitung der Initiative „HELPER SIND TABU! – Keine Gewalt gegen Einsatzkräfte“ haben sich die Beteiligten auf die Gründung dieses Fördervereins verständigt, um die in der Gefahrenabwehr tätigen Menschen bei der Ausübung ihres Haupt- oder Ehrenamtes zu schützen und hierbei füreinander einzustehen. Dies schließt die Absage an jede Form der Gewalt als Mittel der gesellschaftlichen oder politischen Auseinandersetzung ein.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Helfer sind tabu!“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Ingelheim am Rhein.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird in erster Linie erreicht durch Maßnahmen und Übernahme von Aufgaben im Sinne der §§52 II Nr. 11 AO die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr; §52 II Nr. 12 AO die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung; §52 II Nr. 20 AO die Förderung der Kriminalprävention, wie:
 - Die Durchführung präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von gewalttätigen Übergriffen gegen Mitarbeiter und Einrichtungen von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), wie Schulungen in Gewaltprävention, Einsatztaktik und Deeskalation, Mitarbeit in Fachgremien, Mitarbeiterinformation etc. und Evaluierung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen
 - Erfassung und statistische Auswertung von Übergriffen gegen BOS
 - Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Unterstützung von durch Gewalterfahrungen betroffene Mitarbeiter der BOS
 - Verbreitung der Initiative „HELFER SIND TABU!“
 - Beratung von BOS in Fragen der Gewaltprävention
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es können auf Antrag notwendige Reisekosten nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes erstattet werden, welche wegen Tätigkeiten im Auftrag des Vereins angefallen sind.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft
 - Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person und Körperschaft werden, die einer Behörde oder Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) oder einem im Rettungsdienst beteiligten Unternehmen angehört oder eine solche Behörde oder Unternehmen darstellt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 - Fördermitglied des Vereines kann jede natürliche Person, juristische Person und Körperschaft werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell sowie ideell und haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Gesamtvorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 - Der Aufnahmeantrag enthält die Erklärung des Verzichts auf jede Form der Gewalt als Mittel der gesellschaftlichen oder politischen Auseinandersetzung.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt wird zum Ende des Jahres wirksam, in dem er erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt ebenfalls, wenn zweimal in Folge kein Jahresbeitrag gezahlt wurde.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Ebenso besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des bereits gezahlten Jahresbeitrags.
6. Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Verein bestreitet die in § 2 definierten Zwecke des Weiteren aus Spenden seiner Mitglieder und Dritter. Die Mitglieder

wirken darauf hin, weitere Spender für eine nachhaltige Verwirklichung der in § 2 definierten Vereinszwecke aufzutun.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auch per E-Mail zulässig) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei der Berufung der Versammlung kann der Vorstand vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter aus den Reihen der übrigen Vorstandsmitglieder bestimmt. Der Schriftführer wird vom Vorstand bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei einer Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder oder entsprechenden Vollmachten an aktive Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vorstand und Schatzmeister

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und bis zu 9 Beisitzern. Beisitzer können Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, im Rettungsdienst beteiligte Unternehmen sowie Gebietskörperschaften oder Angehörige dieser Organisationen/Gebietskörperschaften sein. Aus jeder Gebietskörperschaft/Organisation kann jeweils nur ein Beisitzer gewählt werden. Somit besteht der Vorstand aus maximal 12 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen gewählt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Jeweils zwei von diesen vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorsitzende und sein Vertreter, sowie der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied und der Schatzmeister bleiben jedoch so lange kommissarisch im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für jeden Beisitzer, der während der Amtszeit ausscheidet, kann der Vorstand einen Nachfolger bis zum Ende der regulären Amtszeit berufen.

4. Der Gesamtvorstand entscheidet über konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung der in § 2 definierten Zwecke und berichtet regelmäßig den Mitgliedern über Erfolge und Misserfolge dieser Maßnahmen.
5. Die Vorstandsmitglieder erhalten weder Vergütung noch Aufwandsentschädigung. Auf Antrag können notwendige Reisekosten nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes erstattet werden, welche wegen der Tätigkeiten im Auftrag des Vereins angefallen sind und diese nicht anderweitig abgerechnet werden können.
6. Der Vorstand ist nach § 181 BGB vom Selbstkontrahierungsverbot befreit.
7. Der Vorstand kann hybrid oder virtuell tagen sowie Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.

§ 7 Der Beirat

Der Beirat ist ein beratendes Organ für den Vorstand und beschäftigt sich im Wesentlichen mit der Projektkonzeption im Sinne des Vereinszwecks. Der Beirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Insbesondere sollen in den Beirat Personen berufen werden, welche auf Grund Ihrer Stellung in der Gesellschaft oder Funktion die Ziele des Vereines fördern können. Die Mitglieder des Beirates werden vom Gesamtvorstand berufen; die Amtszeit ist an die des Vorstandes geknüpft. Die Beiräte erhalten weder Vergütung noch Aufwandsentschädigung. Auf Antrag können notwendige Reisekosten nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes erstattet werden, welche wegen der Tätigkeiten im Auftrag des Vereins angefallen sind.

§ 8 Die Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens, sonstiges

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die am Rettungsdienst beteiligten gemeinnützigen Organisationen in Rheinhessen namentlich:

- ASB Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Kreisverband Mainz-Bingen
- DRK-Rettungsdienst Rheinhessen-Nahe gGmbH
- Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
- Malteser Hilfsdienst e.V.

jeweils zu gleichen Teilen. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt Bingen die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Ingelheim, 05. September 2024